

**Öffentlich-rechtlicher Kooperationsvertrag
zwischen der Stadt Schwabach und den Gemeinden Rednitzhembach,
Kammerstein, Rohr, dem Markt Schwanstetten und dem Markt Wendelstein
für den Schulverbund Schwabach Stadt und Land**

Präambel

Die Mittelschulen Johannes-Kern-Mittelschule Schwabach, Karl-Dehm-Mittelschule Schwabach und die Mittelschule Rednitzhembach bilden einen Schulverbund. Dieser trägt den Namen „Schwabach Stadt und Land“. Es ist beabsichtigt, diesen Schulverbund um die Mittelschule Wendelstein zu erweitern. Die beteiligten Gebietskörperschaften treffen im Rahmen der Änderung des öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrags vom 18.05.2010 die folgenden Bestimmungen für Angelegenheiten des Schulaufwands innerhalb des Verbundes, die nicht ausschließlich den Aufgabenbereich eines einzelnen Schulaufwandsträgers betreffen:

§ 1 Vertragsparteien

Vertragsparteien des Kooperationsvertrags sind

- Die Stadt Schwabach als Trägerin des Schulaufwands für die Johannes-Kern-Mittelschule (nachfolgend **JKMS**) und die Karl-Dehm-Mittelschule (nachfolgend **KDMS**),
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Herrn Matthias Thürauf
- Die Gemeinde Rednitzhembach als Trägerin des Schulaufwands für die Mittelschule Rednitzhembach (nachfolgend **MSR**),
vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Herrn Jürgen Spahl
- Der Markt Wendelstein als Träger des Schulaufwands für die Mittelschule Wendelstein (nachfolgend **MSW**),
vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Herrn Werner Langhans,

und die Körperschaften,

- Gemeinde Kammerstein,
vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Herrn Walter Schnell,
- Gemeinde Rohr,
vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Herrn Felix Fröhlich,
- Markt Schwanstetten,
vertreten durch den ersten Bürgermeister,
Herrn Robert Pfann,

deren Gemeindegebiete vom Schulsprengel einer der o.g. Schulen umfasst werden.

§ 2 Mittelschulen, Grundsätze der Kooperation, Schlichtung

(1) Der Vertrag soll die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die oben genannten Mittelschulen in einem Schulverbund weitergeführt werden. Durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschrift vorgegebene Zuständigkeiten werden nicht berührt.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten im Rahmen des Schulverbundes vertrauensvoll zusammen und stimmen sich in allen den Schulverbund betreffenden Angelegenheiten gegenseitig ab. Sie tauschen regelmäßig die Informationen aus, die für ihre Arbeit im Rahmen des Schulverbundes von Bedeutung sind. Die Vertragsparteien bemühen sich um die einvernehmliche Lösung auftretender Konflikte. Können Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich beigelegt werden, ist die Regierung von Mittelfranken unter Beteiligung des Staatlichen Schulamts Roth/Schwabach zur Schlichtung anzurufen. Für den Fall, dass sich wesentliche Voraussetzungen ändern und kein Einvernehmen über eine Vertragsanpassung hergestellt werden kann, ist die Regierung befugt, eine bindende Entscheidung für die Vertragsparteien zu treffen.

(3) Der Schulverbund trägt den Namen „Schwabach Stadt und Land“.

§ 3 Verbundgremien

(1) Der Verbund besitzt einen Verbundausschuss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

(2) Der Verbund besitzt weiter eine Verbundversammlung. Die Verbundversammlung setzt sich aus je einem Vertreter der Vertragsparteien zusammen. Die Mitglieder der Verbundversammlung besitzen alle das gleiche Stimmrecht. Die Verbundversammlung trifft ihre Entscheidungen mit 2/3-Mehrheit, eine Änderung dieses Vertrags erfordert Einstimmigkeit.

(3) Aufgabe der Verbundversammlung ist die gemeinsame Abstimmung und Regelung verbundbezogener Aufgaben der Schulaufwandsträger. Dazu gehören insbesondere auch die Vorbereitung der Änderung der vorliegenden Verbundvereinbarung und die Abstimmung der Haltung der Schulaufwandsträger im Verbundausschuss.

(4) Die Verbundversammlung kann einen Sprecher des Verbundes bestimmen, der die Geschäftsführung des Verbundes sicherstellt. Dem Sprecher können einstimmig verbundbezogene Aufgaben der Schulaufwandsträger zur Erledigung für die Schulaufwandsträger übertragen werden. Der Sprecher handelt im Rahmen der übertragenen Aufgaben im Auftrag aller Mitglieder des Verbundes.

§ 4 Sprengel

(1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für das gesamte Verbundgebiet, bestehend aus den bisherigen Sprengeln der oben genannten Mittelschulen, durch die Regierung ein einheitlicher Sprengel für alle Mittelschulen des Verbunds festgelegt werden soll.

(2) Die bisherigen Schulsprengel werden als Einzugsbereiche der Schulen bestimmt. Die Einzugsbereiche bilden die Grundlage für die Abrechnung von Kosten.

§ 5 Standorte der Bildungsangebote, Schulwahl

(1) Der Mittlere-Reife-Zug soll an der JKMS und der KDMS in der bisherigen Weise in Kooperation mit wechselnden Standorten angeboten werden, soweit möglich jedoch an jeder Schule ein eigener M-Zug. Ein Ganztagesangebot besteht an allen Schulen des Verbundes. Darüber hinaus besteht an der Mittelschule Rednitzhembach eine Praxisklasse. Übergangsklassen (Ü-Klassen) werden an der JKMS und an der MSR geführt.

(2) Wenn zusätzliche M-Klassen, V-Klassen oder Ü-Klassen im Verbund eingerichtet werden, entstehen diese vorrangig an der MSW.

(3) Weitere Standortfestlegungen für schulische Angebote trifft die Verbundversammlung im Benehmen mit den vier Schulleitern. Dabei berücksichtigt sie vorhandene Räumlichkeiten und Einrichtungen. **Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Soweit möglich sind längere Schulwege bzw. höhere Schülerbeförderungskosten zu vermeiden.**

(4) Die Klassenbildung liegt in den Händen des Verbundkoordinators, die dieser unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Vereinbarung und im Benehmen mit dem Verbundausschuss durchführt. Die Schulaufwandsträger stellen dem Verbundkoordinator jeweils eine aktuelle Aufstellung der an ihren Schulen für die Unterrichtsversorgung bereit stehenden Räume (insbesondere Klassen- und Fachräume, sowie der Räume für Ganztagesangebote) und deren Kapazitäten und Ausstattung zur Verfügung.

(5) Soweit die Verbundversammlung keine abweichende Entscheidung trifft, besuchen die Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 7 die Schulen, in deren Einzugsbereich (§ 4 Abs.2) sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Im Einzelfall kann der Verbundkoordinator bei zwingenden Gründen in der Person des Schülers Ausnahmen zulassen.

§ 6 Schulanlagen, Schulaufwand, Investitionen

(1) Die Eigentumsverhältnisse an den Schulanlagen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen in § 7 trägt jede Vertragspartei den Schulaufwand für die Schule, für die sie Aufwandsträger ist. Zum Schulaufwand der jeweiligen Schule gehören die Aufwendungen für die Schüler mit gewöhnlichen Aufenthalt im Verbundgebiet, die die Schule nach Maßgabe der Klasseneinteilung tatsächlich besuchen.

(3) Die Verteilung des Schulaufwandes zwischen den Vertragsparteien und den beteiligten Gemeinden wird durch einen gesonderten öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(4) Für Investitionskosten ist jeder Sachaufwandsträger alleine verantwortlich, soweit nicht dieser Vertrag etwas Abweichendes bestimmt.

§ 7 Schülerbeförderung

(1) Jeder Träger der Schülerbeförderung organisiert, unter Beachtung der vertraglichen Festlegungen, auf seine Kosten die notwendige Beförderung der Schüler zur besuchten

Schule innerhalb des Verbundgebietes im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen selbst.

(2) Die staatlichen Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung werden vom jeweiligen Kostenträger geltend gemacht.

(3) In Abweichung von Absatz 1 kann die Organisation der Schülerbeförderung durch Beschluss der Verbundversammlung auch einem Schulaufwandsträger übertragen werden. Dieser organisiert in Abstimmung mit den anderen Schulaufwandsträgern die notwendige Beförderung der Schüler für den gesamten Verbund und rechnet die Kosten mit den Verbundmitgliedern ab.

§ 8 Laufzeit

(1) Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Die Kündigung ist für die Dauer von 5 Jahren ausgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit kann jede Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Schuljahres (31.07.) gegenüber den anderen Vertragsparteien erklären, aus dem Mittelschulverbund austreten zu wollen. Diese Erklärung bedarf der Schriftform und muss begründet werden. Tritt eine Vertragspartei aus dem Verbund aus, bleibt diese Vereinbarung im Übrigen wirksam, soweit sie unter Beachtung des Art. 32 Abs. 8 Satz 1 BayEUG weiterhin die Grundlage für den Bestand einer Mittelschule bildet.

(2) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9 Übergangsregelungen

Falls die Umsprengelung negativ beschieden wird, wird den Schülern, die derzeit außerhalb des künftigen Mittelschulverbunds zu Schule gehen, ein Wahlrecht hinsichtlich des Schulstandorts eingeräumt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01.08.2016 in Kraft und ersetzt damit den Öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag vom 18.05.2010. Er wird wirksam, wenn die Regierung erklärt, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterung des Schulverbundes und die damit einhergehende Sprengelgestaltung bestehen.

Schwabach, den xxx

Stadt Schwabach

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Gemeinde Rednitzhembach

Jürgen Spahl
1. Bürgermeister

Markt Wendelstein

Werner Langhans
1. Bürgermeister

Gemeinde Kammerstein

Walter Schnell
1. Bürgermeister

Gemeinde Rohr

Felix Fröhlich
1. Bürgermeister

Markt Schwanstetten

Robert Pfann
1. Bürgermeister